



Quirin Privatbank AG | Schillerstraße 20 | 60313 Frankfurt am Main

MGAE Deutschland Holding AG  
- Vorstand -  
Herrn Manfred Schneider  
c/o Baker McKenzie  
Junghofstraße 9  
60315 Frankfurt am Main

zur Übermittlung an den

Vorstand der  
Zapf Creation AG  
Mönchrödener Str. 13  
96472 Rodental

Datum  
30. Januar 2024

Betreff  
Gewährleistungserklärung

Ihr Ansprechpartner  
Andreas Donner  
T +49 (0)69 2475049-36  
andreas.donner@  
quirinprivatbank.de

**Gewährleistungserklärung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG  
betreffend die Erfüllung der Barabfindungsverpflichtung der MGAE Deutschland  
Holding AG gegenüber den Minderheitsaktionären der Zapf Creation AG**

Die MGAE Deutschland Holding AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 128498 („MGAE“), hat uns mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, mit der Zapf Creation AG mit Sitz in Rodental, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Coburg unter HRB 2995 („Zapf“) einen Verschmelzungsvertrag abzuschließen, der die Übertragung des Vermögens von Zapf als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf MGAE vorsieht (Verschmelzung durch Aufnahme). Der Verschmelzungsvertrag enthält die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) von Zapf erfolgen soll (§ 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG).

Das Grundkapital von Zapf beträgt EUR 6.431.951,00 und ist eingeteilt in 6.431.951 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von jeweils EUR 1,00 je Aktie (je eine „Zapf-Aktie“). MGAE hat uns mitgeteilt, dass sie hiervon unmittelbar 6.005.442 Aktien, also rund 93,4 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von Zapf hält. Zapf hält derzeit keine eigenen Aktien. MGAE ist damit Hauptaktionär im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Voraussichtlich für den 20. März 2024 soll auf Verlangen von MGAE eine Hauptversammlung von Zapf einberufen werden, die gemäß § 62 Abs. 5, Abs. 1 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) von Zapf auf MGAE als Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen von MGAE festgelegten Barabfindung in Höhe von EUR 30,23 (in Worten: dreißig Euro und dreiundzwanzig Cent) je Zapf-Aktie (die „Barabfindung“) beschließt.

MGAE als Hauptaktionär ist nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG verpflichtet, dem Vorstand von Zapf vor Einberufung der Hauptversammlung die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung von MGAE als Hauptaktionär übernimmt, den übrigen Aktionären (Minderheitsaktionären) von Zapf unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übertragenen Aktien zu zahlen, sobald der Übertragungsbeschluss im Handelsregister von Zapf und die Verschmelzung im Handelsregister von MGAE eingetragen

Quirin Privatbank AG  
Kurfürstendamm 119 | 10711 Berlin  
www.quirinprivatbank.de

T +49 (0)30 890 21-300  
F +49 (0)30 890 21-301  
info@quirinprivatbank.de

Handelsregister  
Berlin Charlottenburg HRB 87859  
USt-IdNr.: DE195561729

Vorstand: Ker. Matthias Schmidt (Vors.)  
Johanne E. Mann  
Aufsichtsratsvorsitzender: Holger T. mm

sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist (§ 62 Abs. 5 Sätze 7 und 8 UmwG i. V. m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG).

Wir, die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, als ein im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut, übernehmen hiermit gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i. V. m. § 327b Abs. 3 AktG unbedingt und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung von MGAE als Hauptaktionär von Zapf den Minderheitsaktionären von Zapf unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 30,23 (in Worten: dreißig Euro und dreiundzwanzig Cent) je auf MGAE übergegangener Zapf-Aktie zu zahlen, sobald (i) der in der bevorstehenden Hauptversammlung von Zapf zur Beschlussfassung vorgesehene Übertragungsbeschluss in das Handelsregister von Zapf und (ii) die vorstehend beschriebene Verschmelzung von Zapf auf MGAE in das Handelsregister von MGAE eingetragen sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist (§ 62 Abs. 5 Sätze 7 und 8 UmwG i. V. m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG).

Diese Gewährleistungserklärung erstreckt sich außerdem auf etwaige Zinsen, die gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i. V. m. § 327b Abs. 2 AktG in Höhe von jährlich fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB auf die von MGAE festgelegte Barabfindung zu zahlen sind.

Aus dieser Gewährleistungserklärung erwirbt jeder Minderheitsaktionär von Zapf im Wege eines echten Vertrags zugunsten Dritter (§ 328 BGB) einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen die Quirin Privatbank AG. Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär sind Einwendungen und Einreden aus dem Verhältnis der Quirin Privatbank AG zu MGAE ausgeschlossen.

Diese Gewährleistungserklärung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Frankfurt am Main, den 30. Januar 2024

Quirin Privatbank AG



Holger Clemens Hinz



Andreas Donner

